

**R**ekurskommission EDK/GDK  
**C**ommission de recours CDIP/CDS  
**C**ommissione di ricorso CDPE/CDS

---

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

**Verfahren B5-2016**

**ENTSCHEID VOM 20. MÄRZ 2017**

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Gaby Schmidt, Flurina Mätzener

in Sachen

X.Y.

*Beschwerdeführerin*

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch den  
Generalsekretär Hans Ambühl, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

*Beschwerdegegnerin*

betreffend EDK-Verfügung vom 17. Mai 2016

## **A. Sachverhalt**

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung 2015 mit dem Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik des Niedersächsischen Landesprüfungsamtes für Lehrämter ab. In der Folge beantragte sie bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK, im Folgenden: Bg) eine gesamtschweizerische Anerkennung ihrer Ausbildung im Bereich Sonderpädagogik / Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

2. Am 17. Mai 2016 verfügte die Bg wie folgt:

*1. Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Diploms als äquivalent zu einem Diplom in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, erfolgt unter der Bedingung, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Defizit kompensieren (15 ECTS-Kreditpunkte im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule).*

*2. Die konkrete Ausgleichsmassnahme und deren Modalitäten werden von einer Ausbildungsinstitution, die Mitglied der Koordinationskonferenz ist, festgelegt. Bei der Wahl der Ausbildungsinstitution sind Sie frei. Die Ausgleichsmassnahme ist in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Rechtskraft der Verfügung zu beginnen. Nach Beginn der Ausgleichsmassnahme ist ein Wechsel der Institution nicht mehr möglich. Wird die Ausgleichsmassnahme definitiv nicht bestanden, kann keine Anerkennung erfolgen. Ein erneutes Absolvieren der Ausgleichsmassnahmen ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.*

*3. Sobald die Ausgleichsmassnahme erfolgreich absolviert ist, wird eine entsprechende Gleichwertigkeitsanerkennung ausgestellt.*

*4. – 6. Gebühr/Rechtsmittelbelehrung/Eröffnung.*

Die Bg stellte im Vergleich zu einer Ausbildung in der Schweiz eine wesentliche Ausbildungslücke aufgrund des Fehlens eines Regelklassenlehrdiploms fest und setzte die gemäss den nationalen Regeln dabei erforderliche Ausgleichsmassnahme von grundsätzlich 30 bis 60 ECTS-Kreditpunkten zu Gunsten der Bf auf deren 15 herab unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Ausbildung der Bf zur Sonderpädagogin habe auch wesentliche Teile der Ausbildung zur Lehrperson für Regelklassen umfasst habe. Hingegen verneinte sie das Vorliegen einer Berufspraxis als Lehrperson einer Regelklasse, die im Rahmen der Festlegung von Ausgleichsmassnahmen hätte berücksichtigt werden können.

3. Mit Beschwerde vom 16. Juni 2016 stellte die Bf folgende Anträge:

1. Es sei die Verfügung des Generalsekretariats der EDK vom 17. Mai 2016 aufzuheben und die gesamtschweizerische Anerkennung des deutschen Lehrerdiploms als äquivalent zu einem Diplom in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik, ohne Anordnung von Ausgleichsmassnahmen zu verfügen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners.

Mit Beschwerdeantwort vom 23. August 2016 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. In weiteren Eingaben haben beide Parteien an ihrem Standpunkt festgehalten.

Mit Schreiben vom 15. 11. 2016 wurde der Bf die Zusammensetzung des Spruchkörpers mitgeteilt.

4. Auf die Ausführungen der Verfahrensparteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

## **B. Erwägungen**

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Nachdem die Beschwerde vom 16. 06. 2016 nicht rechtsgültig unterzeichnet war, wurde dem Rechtsvertreter der Bf mit verfahrensleitender Verfügung vom 24. 06. 2016 eine Nachfrist angesetzt unter Androhung des Nichteintretens bei unbenütztem Fristablauf. Innert der Nachfrist reichte er eine rechtsgültig unterzeichnete Beschwerdeschrift ein.

3. Die Beschwerde bezeichnet in der Anschrift der Parteien und im Antrag als Gegenpartei das Generalsekretariat der EDK, was von Amtes wegen insofern zu korrigieren ist, als eine Verfügung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren / EDK (vgl. Bf Bel. 2) angefochten ist (die im Bereich der Diplomanerkenntnisse durch den Generalsekretär handelt). Demnach ist Bg die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und nicht der Generalsekretär oder das Generalsekretariat.

Den Parteien steht es offen, im Verfahren vor der Rekurskommission in der Sache selber neue Beweisurkunden aufzulegen, zumal wenn sie sich auf den Zeitraum vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung beziehen. Dasselbe gilt von den seitens der Bg aufgelegten Urkunden, die neben gesetzlichen deutschen Erlassen auch eine amtliche Auskunft der deutschen Behörden betreffen.

4. Im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission gelten die Beschwerdegründe gemäss Art. 49 VwVG sinngemäss, vgl. Art. 9 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 06. 09. 2007 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.) in Verbindung mit Art. 37 VGG.

5. Die Bg hat das Diplom der Bf dem Grundsatz nach anerkannt, jedoch unter der Bedingung, dass sie Ausgleichsmassnahmen im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten absolviert. Grund für die verfügte Ausgleichsmassnahme war der Umstand, dass die Bf entgegen den innerschweizerischen Anforderungen an eine Ausbildung zur Sonderpädagogin über kein Diplom als Lehrperson für Regelklassen verfügt.

Die Bf stellt zu Recht nicht in Frage, dass gemäss Art. 4 Abs. 1 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik vom 12. 06. 2008 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.2.) in der Schweiz die Zulassung zum Studium der Sonderpädagogik ein Lehrdiplom für Regelklassen erfordert. Die weiteren in Art. 4

angeführten Möglichkeiten anstelle eines solchen Lehrdiploms können ausser Betracht bleiben, die sie weder in der Beschwerde geltend gemacht werden, noch aus den Akten ersichtlich sind.

6. Zunächst ist zu prüfen, ob die Bf im Besitz eines deutschen Lehrdiploms für Regelklassen ist. Sie macht in diesem Zusammenhang seitens der Bg die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend; entgegen den Feststellungen in der angefochtenen Verfügung sei sie im Besitz eines solchen Diploms. Sie führt Beweis mit einer Bestätigung des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 14. 06. 2016. Hingegen folgt aus dieser Bescheinigung nicht, dass die Bf über ein Diplom als Regelklassenlehrerin verfügt. Darin ist allein die Rede von der Lehrbefähigung für das Lehramt der Sonderpädagogik. Dass mit dem blossen Hinweis, wonach die Bf unter anderem in Grundschulen zur Erteilung des Faches Sachunterricht berechtigt ist, ein Diplom als Regelklassenlehrerin vorliegt, ist nicht anzunehmen, nachdem das deutsche Ausbildungssystem sechs Lehramtstypen kennt, wovon der sechste die Sonderpädagogischen Lehramter betrifft, während die alle anderen Typen Regelklassenlehrämter auf den verschiedenen Schulstufen umschreiben.

Die Bg hat während des Beschwerdeverfahrens zudem die deutsche *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland* um Auskunft gebeten, ob ein Abschluss in Sonderpädagogik ein Regelklassenlehrdiplom mitumfasse. Die betreffende Gutachterin verneint dies in ihrer e-mail vom 21. 11. 2016 unter dem (vorliegend nicht relevanten) Vorbehalt einer absolvierten Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen. Eine solche Ergänzungsqualifikation würde sich ohne Zweifel in einer entsprechenden amtlichen Bestätigung niederschlagen, die in casu aber nicht vorliegt; aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Bf allein Inhaberin des Lehramtes für Sonderpädagogik ist. Die unterschiedliche Ausbildung (Regelklassenlehrdiplom-Sonderpädagogik) folgt auch aus § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst. Damit hat die Bg zu Recht festgestellt, dass die Bf nicht über ein deutsches Regelklassenlehrdiplom verfügt.

Die Bf stellt sich in ihrer Eingabe vom 20. 01. 2017 auf den Standpunkt, die vorgenannte Auskunft der deutschen Zentralstelle gehe allein vom Vorliegen der Ersten Staatsprüfung bzw. von einem Bachelor und damit von einer unzutreffenden Ausgangslage aus. Dieser Einwand ist haltlos. Aus der genannten behördlichen Auskunft folgt unmissverständlich, dass eine Inhaberin des Lehramtes für Sonderpädagogik allein dann als Regelklassenlehrperson befähigt ist, wenn sie eine entsprechende Ergänzungsqualifikation für dieses Lehramt absolviert hat; siehe die Antwort auf die Frage der Bg *Sind die Inhaber und Inhaberinnen des Lehramts für Sonderpädagogik vollumfänglich und uneingeschränkt für den Unterricht als «Regellehrer» (d.h. nicht als Sonderpädagogin) auf der Grundschule befähigt? Nein. Hierzu wäre zunächst eine Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule) bzw. zukünftig für das Lehramt an Grundschulen zu erwerben...* . Das Absolvieren einer solchen Ergänzungsqualifikation hat die Bf aber weder im Anerkennungsverfahren vor der Bg, noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren geltend gemacht.

7. Fehlt vorliegend ein deutsches Lehrdiplom für Regelklassen, ist zu prüfen, was daraus für die beantragte Anerkennung folgt, konkret, ob sich Ausgleichsmassnahmen rechtfertigen.

7.1. Vorab sind aufgrund des Freizügigkeitsabkommens die einschlägigen EU-Regeln zu beachten. Gemäss der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 07. 09. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelten für Ausländer dieselben Voraussetzungen wie für Inländer, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass der

Migrant nichtdiskriminierende Ausübungsvoraussetzungen des Zielstaates erfüllen muss, soweit diese objektiv gerechtfertigt und verhältnismässig sind (vgl. Einleitung Ziff. 3, Art. 13 und 14). Ausgleichsmassnahmen sind unter anderem dann anzuordnen, wenn die absolvierten Fächer sich hinsichtlich Dauer oder Inhalt von jenen des Aufnahmestaates wesentlich unterscheiden. Liegt ein wesentlicher Unterschied vor, ist schliesslich zu prüfen, ob er nicht durch Berufspraxis ganz oder teilweise ausgeglichen worden ist. Besteht europarechtlich die Maxime des gleichen Berufszugangs wie für Inländer, sind Massstab somit die Anforderungen des Aufnahmestaates und nicht jene des Diplomstaates; das ausländische Diplom hat den Anforderungen des Aufnahmelandes zu genügen. Die Anerkennungspraxis darf weder die Ausländer diskriminieren, indem von ihnen mehr verlangt wird als von den Inländern, noch darf sie die Inländer diskriminieren, indem von ihnen mehr verlangt wird als von den Ausländern.

**7.2.** In einem zweiten Schritt ist zu untersuchen, was der Aufnahmestaat (die Schweiz) in eigener Kompetenz für die Frage der Anerkennung eines ausländischen Diploms bestimmt. Dabei ist das Reglement der EDK über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. 10. 2006 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.) zu beachten, das gemäss seinem Art. 1 unter anderem auch für die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung) gilt. Gemäss seinem Art. 2 Abs. 1 sind zudem die Regeln des EU-Rechts (vgl. vorstehend E. 7.1.) und die in den Anerkennungsreglementen der EDK für entsprechende schweizerische Ausbildungsabschlüsse statuierten Mindestgrundsätze anwendbar. Gemäss Art. 4 Abs. 1 muss eine ausländische Ausbildung einer entsprechenden schweizerischen Ausbildung gleichwertig sein, insbesondere in Bezug auf die fachwissenschaftlichen, die fachdidaktischen und die berufspraktischen Inhalte, die Ausbildungsdauer und das Ausbildungsniveau.

**7.3.** Damit ist in einem dritten Schritt zu prüfen, welches bezogen auf eine Ausbildung in der Schweiz die Voraussetzungen für eine gesamtschweizerische Anerkennung eines Sonderpädagogikdiploms sind. Massgebend ist das Reglement der EDK über die innerschweizerische Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. 06. 2008 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.2.). In Art. 4 ff. werden die Zulassungsbedingungen zum Studium genannt. Dabei ist zumindest dem Grundsatz nach vorausgesetzt, dass dem Sonderpädagogikstudium ein Lehrdiplom für Regelklassen vorausgeht. Die substituierten Fälle (anstelle eines Regelklassenlehrdiploms zum Beispiel ein Bachelor in Erziehungswissenschaften) können vorliegend ausser Acht gelassen werden; sie werden von der Bf weder geltend gemacht, noch finden sich entsprechende Hinweise in den Akten. Art. 6 und 7 des genannten Reglements bestimmen, dass beim Fehlen eines Regelklassenlehrdiploms Zusatzleistungen zwischen 30 und 60 ECTS-Kreditpunkten (was 900 bis 1800 Arbeitsstunden entspricht) spätestens bis zum Ende des Studiums der Sonderpädagogik zu erbringen sind. Vorbehalten bleiben weitere Anordnungen in den Richtlinien des Vorstandes des EDK für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. 09. 2008 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.2.1.), vgl. dort Ziff. 2.

Die Bedeutung des Regelklassenlehrdiploms im Rahmen der heilpädagogischen Ausbildung in der Schweiz ergibt sich aus dem vorgenannten Reglement Nr. 4.2.2.2. und den vorgenannten Richtlinien Nr. 4.2.2.2.1. Beim Erfordernis eines Regelklassenlehrdiploms handelt es sich nicht bloss um eine formelle Zulassungsvoraussetzung zum Studium der Heilpädagogik (wie zum Beispiel die Matura eine formelle Zulassungsvoraussetzung zum Universitätsstudium welcher Fachrichtung auch immer ist), sondern um eine materielles Erfordernis, indem das Studium der Heilpädagogik in der Sache selber auf einem Regelklassenlehrdiplom aufbaut. Insofern ist die Ausbildung als Regelklassenlehrperson als

zeitlich in der Regel vorgelagerter Ausbildung materieller Teil des Studiums der Heilpädagogik. Dieser sachliche, innere Zusammenhang zwischen Regelklassenlehrdiplom und heilpädagogischer Ausbildung folgt im Übrigen auch aus der Anordnung, dass allfällige Zusatzleistungen infolge eines fehlenden Regelklassendiploms spätestens bis zum Ende der heilpädagogischen Ausbildung erbracht sein müssen (vgl. Reglement Nr. 4.2.2.2. Art. 7 Abs. 2). Damit steht fest, dass aus Schweizer Sicht das Regelklassenlehrdiplom und bei dessen Fehlen festzulegende Zusatzleistungen notwendiger Bestandteil der heilpädagogischen Ausbildung sind. Der Schweizer Heilpädagoge ist gleichzeitig fertig ausgebildeter Regelklassenlehrer (bzw. erreicht diese Voraussetzung ohne formelles Diplom über Zusatzleistungen zwischen 30 und 60 ECTS-Kreditpunkten), was im Vergleich mit ausländischen Ausbildungen bedeutet, dass beim Fehlen eines Regelklassenlehrdiploms unter dem Blickwinkel der schweizerischen Anforderungen von einer wesentlichen Ausbildungslücke auszugehen ist.

Hingegen kann im Rahmen der Anerkennung eines ausländischen Diploms (im Unterschied zur Anerkennung einer Schweizer Ausbildung gemäss dem Reglement Nr. 4.2.2.2.) nicht verlangt werden, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen / Zusatzleistungen spätestens bis zum Abschluss der heilpädagogischen Ausbildung zu absolvieren sind. Ein solches Erfordernis würde die gesamtschweizerische Anerkennung eines ausländischen Diploms infolge Zeitablaufs von vornherein ausschliessen, was einer Diskriminierung gleichkäme. In dieser Hinsicht ist die Anerkennung eines ausländischen Diploms geringeren Voraussetzungen unterworfen als die innerschweizerische Anerkennung gemäss dem Reglement Nr. 4.2.2.2, ohne dass darin eine Inländerdiskriminierung zu erblicken wäre.

Das Vorliegen eines Regelklassenlehrdiploms ist nach dem Gesagten keine formelle, sondern eine materielle Voraussetzung der Anerkennung. Mit andern Worten hat die absolvierte Ausbildung die Inhalte eines (schweizerischen) Regelklassenlehrdiploms abzudecken, auch wenn daraus im Diplomland kein formelles Diplom resultiert. Das folgt aus dem Blickwinkel der Schweizer Ausbildung mittelbar bereits aus dem Umstand, dass im innerschweizerischen Verhältnis das fehlende Regelklassenlehrdiplom durch Zusatzleistungen kompensiert werden kann, ohne dass diese in der Schweiz formell zu einem Regelklassenlehrdiplom führen.

Das im Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse für die Beurteilung von EU-Diplomen statuierte Cassis-de-Dijon-Prinzip bedeutet im vorliegenden Fall nicht, dass es der Bg verwehrt ist, von einer Lücke auszugehen. Verlangt die Schweizer Ausbildung im Unterschied zur Ausbildung in Deutschland ein Regelklassenlehrdiplom und weist die antragstellende Person ein solches nicht nach, so unterscheiden sich die beiden Ausbildungen in einem Mass, das zu einer wesentlichen Ausbildungslücke führt. In diesem Zusammenhang hat die antragstellende Person nachzuweisen, welche konkreten Ausbildungsinhalte sie bezüglich des Regelklassenunterrichts im Rahmen ihrer Ausbildung zur Sonderpädagogin absolviert hat. Sind diese Inhalte nachgewiesen, ist es an der Bg, das Vorliegen einer wesentlichen Lücke im Ergebnis schliesslich zu bejahen oder zu verneinen.

**8.** Vorliegend steht fest, dass die Bf kein deutsches Diplom für Regelklassen vorgelegt hat (vgl. vorstehende E. 6) und auch eine entsprechende Zusatzqualifikation nicht geltend gemacht ist. Ist sie in Deutschland aber nicht Regelklassenlehrerin, so ist bereits aus diesem Grund von einem wesentlichen Unterschied zwischen der deutschen und der Schweizer Ausbildung auszugehen, was bedeutet, dass die Frage von Ausgleichsmassnahmen zu prüfen ist.

Der Umstand, dass die Bf im Rahmen ihrer heilpädagogischen Ausbildung in Deutschland auch Studieninhalte absolviert hat, die den (deutschen) Regelklassenunterricht betreffen (Lehramtstyp 6 / Sonderpädagogische Lehrämter: Studium in der Fachwissenschaft und ihrer Didaktik in mindestens in einem Unterrichtsfach oder Lernbereich), ist im Rahmen der

konkreten Festlegung der Ausgleichsmassnahmen zu berücksichtigen. Hingegen vermögen die nachgewiesenen absolvierten Lerninhalte ein Schweizer Regelklassenlehrdiplom nicht ohne weiteres und vollumfänglich zu ersetzen, nachdem selbst die vollständige deutsche Ausbildung zur Regelklassenlehrperson weniger Fächer umfasst als die Ausbildung in der Schweiz, die den Abschluss von mindestens fünf Fächern erfordert (vgl. dazu den Entscheid vom 25. August 2014 E. 6.1. im Verfahren A1-2014; ferner Bg Bel. 2 S. 3 bezüglich der Ausbildung in Deutschland / Lehramtstyp 1: Deutsch, Mathematik und ein weiteres Fach; Bg Bel. 5 § 5). Im Ergebnis ist die Bg in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu Recht von einer wesentlichen Ausbildungslücke ausgegangen, was zwingend die Frage nach Anordnung von Ausgleichsmassnahmen eröffnet.

**9.** Zu prüfen ist in einem letzten Schritt somit das konkrete Ausmass der Ausgleichsmassnahme. Die Bf verfügt nicht über eine einschlägige Berufspraxis als Regelklassenlehrerin. Aufgrund der Akten ist vielmehr davon auszugehen, dass sie wohl in Regelklassen gearbeitet hat, hingegen in der Funktion als Sonderpädagogin. Berufspraxis wird bei der Festlegung von Ausgleichsmassnahmen allein dann berücksichtigt, wenn sie sich konkret zum Ausgleich der festgestellten Lücke eignet. Vorliegend wäre somit allein eine in der Funktion als Regelklassenlehrperson erworbene Berufspraxis von Bedeutung.

Die Bg verfügte als Ausgleichsmassnahme 15 ECTS-Kreditpunkte im Regelklassenbereich. Damit hat sie die Minimalanforderungen im Rahmen der innerschweizerisch geltenden Zusatzleistungen beim Fehlen eines Regelklassenlehrdiploms (wie vorstehend ausgeführt, erfordert das Fehlen eines Regelklassenlehrdiploms in der Schweiz Zusatzleistungen von mindestens 30 und höchstens 60 ECTS-Kreditpunkten, siehe E. 7.3.) um die Hälfte unterschritten. Das ist in Anbetracht der konkreten Umstände (d.h. unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Bf im Rahmen der Ausbildung als Sonderpädagogin zum Teil auch Inhalte einer deutschen Regelklassenausbildung absolvierte) nicht zu beanstanden. Eine unangemessene bzw. diskriminierende Ausgleichsmassnahme liegt nicht vor. Die von der Bf behauptete, aber nicht näher begründete Unverhältnismässigkeit der verfügten Ausgleichsmassnahme ist nicht ersichtlich. An die Begründungspflicht bezüglich der konkreten Anzahl der verfügten ECTS-Kreditpunkte sind unter den gegebenen Umständen keine grossen Anforderungen zu stellen, nachdem die reglementarische Mindestzahl deutlich unterschritten wurde, nämlich um deren Hälfte. Im vorliegenden Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bg in einem in etwa vergleichbaren Fall eine Ausgleichsmassnahme in Höhe des reglementarischen Minimums von 30 ECTS-Kreditpunkten verfügte (was von der Rekurskommission bestätigt wurde, vgl. Entscheid vom 27. März 2015 E. 4 im Verfahren B4-2014). So gesehen ist die vorliegend angefochtene Anzahl von 15 ECTS-Kreditpunkten als ausgesprochen moderat zu bezeichnen.

**10.** Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung weder den massgeblichen Sachverhalt unzutreffend feststellt, noch die einschlägigen Regeln unrichtig anwendet. Ebenso wenig hat die Bg mit der angeordneten Ausgleichsmassnahme ihr Ermessen überschritten. Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Die Bf trägt die amtliche Gebühr von CHF 1'000.00, Art. 12 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 06. 09. 2007 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Gebührenreglements der EDK vom 07. 09. 2006 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.1.). Dieser Betrag wird dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

### **C. Rechtsspruch**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung.
2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtliche Gebühr von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Flurina Mätzener